



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERBURG**

Infoblatt Gemeinschaftsgrab



Beim Entscheid für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab muss beachtet werden, dass diese Art der letzten Ruhestätte mit anderen Verstorbenen geteilt wird. Hinterbliebene von Verstorbenen suchen diesen Ort auf, um zu trauern und den Verstorbenen nahe zu sein. Das Erscheinungsbild des Gemeinschaftsgrabes will dazu beitragen, dass für alle Hinterbliebenen dort nicht nur ein Ort der Trauer und des Schmerzes ist, sondern auch ein Ort der Hoffnung und des Weitergehens. Damit dies auch weiterhin so bleibt, gilt es, einige Regeln und Vorschriften zu beachten:

1. Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche des Verstorbenen, jedoch ohne Urne beigesetzt.
2. Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt, an welchem diese während zwei Wochen belassen werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weg-geräumten Blumen und Kränze entfernt. Verwelkte Blumen, Topfpflanzen und Gebinde werden fortlaufend entsorgt.
3. Während des Jahres ist jeglicher Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab nicht mehr gestattet. Auch Figuren, Windräder, Kerzen etc. sind nicht erlaubt und werden vom Friedhofgärtner entfernt.
4. Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten.
5. Am Gemeinschaftsgrab können Namensschilder an der dafür vorgesehenen Steinplatte angebracht werden. Diese werden vom Totengräber in Auftrag gegeben und montiert.
6. Die Gebühr für die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab beträgt CHF 800.-- für Einheimische und CHF 1'500.-- für Auswärtige.